

**Projektausschreibung zur Bestimmung eines Projektträgers  
für die Finanzierung, Installation, den Betrieb und die  
Wartung von Ladesäulen für Elektroautos auf Grundstücken  
der Gemeinde Raeren**

Freie Übersetzung ins Deutsche,  
im Zweifelsfall gilt die französischsprachige Originalversion

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>Artikel 1. Beschreibung der Projektausschreibung</b>	3
1.1 Sachverhalt und rechtlicher Hintergrund	3
1.2 Ablauf des Verfahrens der Projektausschreibung	5
1.3 Gegenstand und Laufzeit des abzuschließenden Vertrags	5
<b>Artikel 2. Beschreibung Mindestanforderungen der Ausschreibung und des abzuschließenden Vertrags</b>	6
2.1 Transparenz	6
2.2 Standortwahl der Ladestationen	6
2.3 Pflichten der Parteien	6
2.4 Rechte des Projektträgers	7
2.5 Durchzuführende Arbeiten und Rückbau der Ladestationen	7
2.6 Interventionen Dritter	7
2.7 Jährliche Gebühr	8
2.8 Versicherungen	8
2.9 Kündigung der Konzession	8
<b>3 Auswahlkriterien</b>	9
<b>4 Bewerbung und Auswahl des Projektträgers</b>	9
4.1 Inhalt der Bewerbung	9
4.2 Einreichung der Bewerbungen	9
4.3 Auswahl des Projektträgers	9
<b>5 Vergabekriterien</b>	10

**Für weitere Informationen zu dieser Ausschreibung wenden Sie sich bitte an:**

Name: Gemeinde Raeren  
Adresse: Hauptstraße 26, B-4730 Raeren  
Sachbearbeiter/Kontaktperson: Andreas Wagner  
Telefon: 087/85.89.99  
E-Mail: [andreas.wagner@raeren.be](mailto:andreas.wagner@raeren.be)

## **Artikel 1. Beschreibung der Projektausschreibung**

---

### **1.1 Sachverhalt und rechtlicher Hintergrund**

Die Gemeinde Raeren hat sich zum Ziel gesetzt, auf ihrem Gebiet nachhaltige Projekte zu fördern, die zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen. Der vorliegende Aufruf zur Einreichung von Projekten ist in diesem Rahmen angesiedelt. Er zielt darauf ab, Wirtschaftsakteure zu gewinnen, die daran interessiert sind, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu finanzieren, zu installieren, zu betreiben und zu warten. Ziel ist es, nach einem transparenten und unparteiischen Verfahren, das auf den Grundsätzen des Rundschreibens vom 20. Juni 2024 über Immobiliengeschäfte der lokalen Behörden basiert<sup>1</sup>, den Wirtschaftsteilnehmer auszuwählen, dem ein Vertrag über die Einrichtung und die Nutzung der für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Rechte gewährt wird.

#### **1.1.1. Art des Vertrags**

Die Gemeinde beabsichtigt, eine Konzession für öffentliches Eigentum abzuschließen, die die Einräumung dinglicher Rechte zugunsten des Bauträgers beinhaltet.

#### **1.1.2. Angaben zu den von der Gemeinde ausgewählten Standorten**

Es obliegt dem Bauträger, die Eignung und Richtigkeit der vorgeschlagenen Standorte sowie die Zuverlässigkeit der von der Gemeinde zur Orientierung bereitgestellten Informationen zu überprüfen.

Was die Standorte auf öffentlichem Grund betrifft, wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Orte nicht im Katasterplan verzeichnet sind. Für die ausgewählten Bereiche, die nicht zum öffentlichen Grund gehören, erfolgt eine vorherige Zuweisung zum öffentlichen Grund. Die betreffenden Grundstücke werden somit vom Privatbereich in den öffentlichen Bereich überführt. Eine solche Zuweisung ist gerechtfertigt, da die Ladestationen für die Nutzung durch alle bestimmt sind und mit spezifischen Einrichtungen ausgestattet werden. Die Befugnis, eine Immobilie dem öffentlichen Bereich zuzuweisen, liegt im Ermessen der Gemeinde und erfolgt in der Praxis in Form eines vom Gemeinderat gefassten Zuweisungsbeschlusses.

Die Standorte, die nach Prüfung und mit Zustimmung der Gemeinde ausgewählt werden, sind Gegenstand eines von einem Vermessungsingenieur erstellten Lageplans, der vertraglichen Charakter hat. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Projektträgers.

Ein Dokument mit der Lage der betreffenden Standorte ist diesem Aufruf zur Einreichung von Projekten beigelegt.

#### **1.1.3. Erläuterungen zu den verschiedenen Teilen der Ausschreibung**

##### Teil I – Vorgeschriebene Standorte

Die folgenden Orte wurden von der Gemeinde als Standorte für Elektro-Ladestationen ausgewiesen. Es wurde eine vorläufige Prioritätenliste erstellt, die nach Vertragsabschluss mit dem Konzessionär besprochen wird:

1. Hauset, Kirchiparkplatz;
2. Raeren, Dorfzentrum (Friedhofsparkplatz);
3. Raeren, Sportzentrum Bergscheid;
4. Raeren, Haus Zahlepohl;
5. Eynatten, Kirchiparkplatz.

---

<sup>1</sup> Obwohl dieses Rundschreiben auf dem Gebiet der deutschsprachigen Gemeinden nicht anwendbar ist, stellt es aus rechtlicher Sicht eine relevante Zusammenfassung dar.

Da diese Standorte verbindlich vorgeschrieben sind, ist der Projektträger verpflichtet, deren Eignung und Richtigkeit zu überprüfen.

Sollte sich die Machbarkeit der Aufstellung von Ladestationen an diesen Standorten bestätigen, verpflichtet sich der Projektträger, deren Betrieb sicherzustellen.

Siehe Plan im Anhang.

#### Teil II – Erweiterungsstandorte

Zwei zusätzliche, optionale Standorte wurden ermittelt:

1. Raeren, Neudorf;
2. Raeren, Dorfzentrum (vor dem Gemeindehaus).

Siehe Plan im Anhang.

#### Teil III – Mögliche Übernahme bestehender Ladestationen im Rahmen kommunaler Projekte

##### **i. Geltungsbereich dieses Teils**

Dieser Teil betrifft Fälle, in denen Ladestationen von der Gemeinde oder im Rahmen kommunaler Projekte installiert werden und der Konzessionär lediglich deren Betrieb übernimmt.

Dieser Teil hat ergänzenden und optionalen Charakter. Er stellt daher keinen wesentlichen Bestandteil der vorliegenden Projektausschreibung dar.

##### **ii. Bedingungen und Einschränkungen**

Die Übernahme und der Betrieb dieser bestehenden Ladestationen unterliegen einer vorherigen Analyse, insbesondere hinsichtlich der technischen Kompatibilität, die vom Projektträger durchgeführt werden muss.

Die Durchführbarkeit dieser Übernahme ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht garantiert und muss zwischen der Gemeinde und dem Projektträger besprochen werden.

Andere Ladestationen, die später im Rahmen kommunaler Projekte installiert werden, könnten gegebenenfalls für die Dauer des Vertrags dem Konzessionsnehmer zur Bewirtschaftung übertragen werden.

Dieser Mechanismus stellt lediglich eine von der Gemeinde in Betracht gezogene Option dar. Er begründet keinerlei Verpflichtung seitens des Konzessionärs.

Die genauen Modalitäten dieses Teils sind daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt und können im Laufe des Verfahrens oder nach Abschluss der Gespräche mit dem Projektträger angepasst, präzisiert oder gegebenenfalls aufgegeben werden.

Die Bestimmungen dieser Projektausschreibung sind daher so zu verstehen, dass sie sich hauptsächlich auf die Teile I und II beziehen.

##### **iii. Identifizierte Projekte**

###### a) Pleistraße – Projekt für eine neue Schule in Lichtenbusch

Die Installation der Ladestationen wird von der Gemeinde im Rahmen des laufenden Bauvorhabens übernommen. Der Konzessionär könnte dazu veranlasst werden, den Betrieb der bestehenden Ladestationen zu übernehmen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, diesen Standort zu verlegen, um die Erreichbarkeit oder Attraktivität zu verbessern. In diesem Fall übernimmt sie die mit dieser Verlegung verbundenen Kosten.

b) Lichtenbuscher Straße (Bauvorhaben für eine neue Sporthalle in Eynatten) und Kirchstraße (Erweiterungsvorhaben der Schule in Hauset)

Diese Projekte befinden sich derzeit in der Planungsphase.

Die Ladestationen werden von der Gemeinde oder von einem im Rahmen kommunaler Projekte beauftragten Dienstleister installiert.

Der Konzessionär könnte unter den oben genannten Voraussetzungen mit dem Betrieb betraut werden.

#### **1.1.4. Fehlen eines direkten wirtschaftlichen Interesses**

Die geplanten Anlagen dienen keinem eigenen Bedarf der Gemeinde und fallen nicht in deren Aufgabenbereich.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Anlagen sowie die ihm zur Verfügung gestellten Grundstücke unter den nachstehend genannten Bedingungen eigenständig und unabhängig zu betreiben.

Sofern nicht anders angegeben, gelten diese Bedingungen auch für die Ladestationen im Rahmen von Teil II der Ausschreibung, sofern deren Umsetzung bestätigt wird.

### **1.2 Ablauf des Verfahrens der Projektausschreibung**

Das Verfahren der Projektausschreibung umfasst folgende Schritte:

- a) Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen durch das Gemeindegremium; die Unterlagen wurden vorher vom Gemeinderat genehmigt;
- b) Entgegennahme der Bewerbungen;
- c) Auswahl der Bewerber auf Grundlage der nachstehend genannten Vergabekriterien;
- d) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Bewerbungen gemäß den nachstehend genannten Angaben;
- e) Rangfolge der ordnungsgemäßen Bewerbungen auf Grundlage der genannten Vergabekriterien;
- f) Eventuelle Verhandlungen und Einstufung der ordnungsgemäßen BAFO (*best and final offer*) auf der Grundlage der nachstehend genannten Vergabekriterien (optionaler Schritt);
- g) Erstellung eines Vergabebeschlusses durch das Gemeindegremium und Genehmigung durch den Gemeinderat;
- h) Versand der begründeten Entscheidung zur Vergabe an alle Projektträger;
- i) Benachrichtigung über den Vertragsabschluss. Grundsätzlich können die Vorgaben der Ausschreibung sowie die Bewerbung des ausgewählten Projektträgers als Vertrag gelten.

### **1.3 Gegenstand und Laufzeit des abzuschließenden Vertrags**

Die Gemeinde gewährt dem Projektträger, der dies akzeptiert, zu den nachstehend genannten Bedingungen eine Konzession für die Bereitstellung der für die Installation und den Betrieb von Elektro-Ladestationen erforderlichen Flächen, wie sie in einem von einem Vermessungsingenieur zu erstellenden Lageplan aufgeführt sind. Diese Konzession umfasst auch die für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Ladestationen erforderlichen Parkplätze.

Einige der genannten Flächen gehören zum öffentlichen Eigentum der Gemeinde. In jedem Fall wird die geplante Konzession als mit der öffentlichen Nutzung der betreffenden Grundstücke vereinbar angesehen. Der Projektträger wird die sporadischen (Baustellen, etc.) oder auch routinemäßigen Einschränkungen (Kirmes, Weihnachtsmärkte und ähnliches Brauchtum), die sich aus dem öffentlichen Nutzung ergeben, tolerieren und erhält hierfür keinerlei Entschädigung. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Konzession wird für eine Dauer von zwanzig Jahren ab Vertragsabschluss gewährt. Diese Vereinbarung kann auf ausdrücklichen Antrag des Projektträgers und nach schriftlicher Entscheidung des Gemeinderats um weitere fünf Jahre verlängert werden.

## **Artikel 2. Beschreibung Mindestanforderungen der Ausschreibung und des abzuschließenden Vertrags**

---

### **2.1 Transparenz**

Interessierte Projektträger müssen in ihrer Bewerbung absolute Transparenz walten lassen, einschließlich der Darstellung aller Entwicklungsphasen des Projekts und des Nachweises der Durchführbarkeit des Projekts. Zu diesem Zweck verfasst der Projektträger eine allgemeine Beschreibung des Projekts.

Diese Transparenzanforderung gilt auch während der Vertragslaufzeit. Als Eigentümerin der Grundstücke möchte die Gemeinde jederzeit über alle Aspekte des Projekts informiert werden.

### **2.2 Standortwahl der Ladestationen**

Die Ladestationen müssen auf den kommunalen Grundstücken und gemäß den in den Artikeln 1.1 bis 1.3 vorgesehenen Modalitäten aufgestellt werden.

### **2.3 Pflichten der Parteien**

Der Projektträger verpflichtet sich, nach Vertragsabschluss die Eignung und Richtigkeit der in Teil I vorgeschlagenen Standorte sowie die Zuverlässigkeit der von der Gemeinde bereitgestellten Informationen zu überprüfen. Die Standorte, die nach Prüfung vom Projektträger mit Zustimmung der Gemeinde ausgewählt werden, werden in einem von einem Vermessungsingenieur erstellten Aufstellungsplan festgehalten, der vertragliche Gültigkeit hat. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Projektträgers.

Der Betreiber verpflichtet sich außerdem, innerhalb von drei bis sechs Monaten nach Vertragsabschluss an einem ersten Standort von Teil I eine Ladesäule zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Die übrigen Standorte von Teil I müssen ebenfalls innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsabschluss errichtet und in Betrieb genommen werden. Der Betrieb der Ladestationen muss während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrags gewährleistet sein. Darüber hinaus übernimmt der Konzessionsnehmer alle erforderlichen Verwaltungsformalitäten. Die oben genannten Fristen für die Installation und Inbetriebnahme jedes Standorts sind verbindlich, können jedoch in Einzelfällen von der Gemeinde auf Grundlage von angemessenen Gründen, die zuvor vom Konzessionsnehmer schriftlich mitgeteilt wurden, verlängert werden.

Nach der Inbetriebnahme jedes Standorts, d.h. grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsabschluss, muss der Projektträger eine Umfrage unter den betroffenen Bürgern durchführen, um ihr Interesse an der Nutzung eines Elektroautos im Rahmen eines Carsharing-Angebots zu ermitteln und den möglichen Bedarf in den an die Standorte angrenzenden Vierteln zu ermitteln. Wenn die Nachfrage als ausreichend erachtet wird, d.h. mindestens fünf Haushalte pro Standort, könnte zusätzlich zu den Ladestationen ein Elektroauto zur gemeinsamen Nutzung angeboten und zur Verfügung gestellt werden, wobei die Modalitäten zwischen der Gemeinde und dem Konzessionär auszuhandeln sind. Die Gemeinde selbst wird kein Auto für diesen Zweck kaufen.

Darüber hinaus ist der Projektträger verpflichtet, unmittelbar nach Abschluss des Konzessionsvertrags für jeden Standort von Teil I eine Sensibilisierungs- und Informationskampagne für die Bürger zu starten. Diese Kampagne muss unverzüglich eingeleitet und innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Konzession abgeschlossen werden. Was den ersten Standort in Hauset betrifft, so muss die Kampagne innerhalb von vier bis sechs Wochen nach Erteilung der Konzession organisiert werden.

Für die Standorte von Teil II muss der Konzessionär ebenfalls innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Konzession eine Sensibilisierungskampagne durchführen und die Ergebnisse der Gemeinde mitteilen. Der Bedarf wird anschließend gemeinsam auf der Grundlage der Anzahl der interessierten Personen bewertet, und über die eventuelle Realisierung dieser Standorte wird innerhalb von maximal zwölf Monaten nach Erteilung der Konzession entschieden.

Der Projektträger übernimmt die notwendigen Investitionen für die Installation, den Betrieb und die Wartung der Ladestationen. Die Gemeinde kann auf Wunsch die Anbringung von Bodenmarkierungen und/oder Beschilderungen beantragen.

Die Bodenmarkierungen fallen in die Zuständigkeit des Projektträgers. Der Projektträger kann die Art und Methode der zu verwendenden Farbe (herkömmliche Farbe oder thermoplastische Beschichtung) sowie das Symbol der Markierung, das er in seiner Bewerbung vorschlägt, frei wählen. Dieser Vorschlag muss von der Gemeinde genehmigt werden.

Die Beschilderung liegt ebenfalls in der Verantwortung des Projektträgers. Der Vorschlag muss ebenfalls von der Gemeinde genehmigt werden.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um eine optimale Nutzung der Ladestationen zu fördern. In diesem Zusammenhang wird sie die für deren Installation erforderlichen Verwaltungsformalitäten erleichtern, den Zugang zu den betreffenden Standorten gewährleisten und zur Förderung sowie zur Sichtbarkeit des Dienstes in der Öffentlichkeit beitragen.

#### **2.4 Rechte des Projektträgers**

Während der gesamten Dauer der Konzession ist der Projektträger berechtigt, alle für die Umsetzung des Ausschreibungsgegenstands erforderlichen Arbeiten und Bauleistungen auf den Grundstücken durchzuführen, während die Gemeinde Eigentümerin des Grundstücks und der ihr gehörenden Immobilien bleibt.

Die vom Projektträger gemäß dem vorstehenden Absatz errichteten Bauwerke unterliegen einem Baurecht gemäß Artikel 3.182 vom Code civil<sup>2</sup>.

Diese Rechte bleiben vorübergehend und ungewiss, da die Gemeinde die Konzession aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit gegen Entschädigung und zu den in den Artikeln 2.5 und 2.9 genannten Bedingungen kündigen kann.

#### **2.5 Durchzuführende Arbeiten und Rückbau der Ladestationen**

Alle für die Installation der Ladesäulen erforderlichen Arbeiten werden vollständig vom Bauträger übernommen, der allein dafür verantwortlich ist. Vor Beginn aller Arbeiten wird eine Bestandsaufnahme durchgeführt.

Alle Arbeiten werden unter ständiger Einhaltung der Sicherheitsanforderungen für die Nutzer und Anwohner der betroffenen Standorte durchgeführt.

Nach Ablauf der Konzession verpflichtet sich der Projektträger, vorbehaltlich weiterer Angaben, auf eigene Kosten die Ladesäulen abzubauen und die konzessionierten Standorte gemäß dem Zustandsprotokoll bei Beginn der Arbeiten wiederherzustellen.

#### **2.6 Interventionen Dritter**

Der Projektträger ist berechtigt, das konzessionierte Gebiet entweder direkt oder unter Einsatz von Subunternehmern oder Unterkonzessionären seiner Wahl auf eigene Verantwortung und Initiative zu nutzen. Diese müssen ihrerseits alle sich aus der Konzession ergebenden Verpflichtungen einhalten. Im Falle einer Untervergabe oder Unterkonzession muss der Projektträger die Gemeinde darüber informieren.

Er muss außerdem seine Partner auf die Unsicherheit und Widerrufbarkeit der gewährten Rechte aufmerksam machen. Zu diesem Zweck muss jede mit einem Unterkonzessionär geschlossene Vereinbarung zwingend eine Klausel enthalten, die besagt, dass das Ende der Konzession automatisch das Ende ihrer Unterkonzession zur Folge hat, da diese untrennbar mit der genannten Konzession verbunden ist.

Schließlich kann der Projektträger seine Konzession abtreten, sofern er zuvor die schriftliche Zustimmung der Gemeinde einholt. Der Abtretungsempfänger muss alle in der Vereinbarung vorgesehenen Rechte und Pflichten übernehmen. Jede Ablehnung durch die Gemeinde muss ordnungsgemäß begründet werden.

---

<sup>2</sup> Es handelt sich um das Recht, auf einem fremden Grundstück zu bauen oder zu pflanzen, und dieses Recht kann sich aus einem anderen Recht ergeben, wie beispielsweise einem Nutzungsrecht (z.B. einer domänenrechtlichen Konzession).

## 2.7 Jährliche Gebühr

Angesichts der Investitionen, die ausschließlich vom Projektträger getätigt werden, ist keine jährliche Gebühr vorgesehen. Die Gemeinde behält sich jedoch das Recht vor, nach einer Analyse und in Absprache mit dem Projektträger nach Ablauf der ersten fünf Jahre eine jährliche Gebühr für jeden Standort zu verlangen, die sich nach der Rentabilität des Betriebs der Ladestationen richtet. Dieser Punkt wird alle fünf Jahre nach Vertragsabschluss diskutiert und betrifft ebenfalls die Ladestationen aus den Bauprojekten der Gemeinde in Kapitel III.

## 2.8 Versicherungen

Der Projektträger sorgt für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die die Risiken im Zusammenhang mit sämtlichen Tätigkeiten im Rahmen der Nutzung der konzessionierten Gebiete abdeckt (Betriebshaftpflicht).

Werden diese Tätigkeiten ganz oder teilweise von einem vom Projektträger benannten Dritten durchgeführt, sorgt dieser dafür, dass der Dritte eine gleichwertige Haftpflichtversicherung abschließt. Der Nachweis über den oder die Versicherungsverträge muss der Gemeinde vor Beginn der Arbeiten vorgelegt werden.

## 2.9 Kündigung der Konzession

Die dem Bauträger gewährten Rechte sind befristet und ungewiss, da die Gemeinde die Konzession jederzeit aus Gründen des öffentlichen Interesses kündigen kann.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, nach vorheriger Ankündigung und einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, die dem Bauträger per Einschreiben mitgeteilt wird, einen Teil des konzessionierten Gebiets zurückzunehmen oder sogar die Konzession vollständig zu widerrufen, wenn dies im Interesse der Allgemeinheit erforderlich ist.

Das oben genannte einseitige Kündigungsrecht der Gemeinde wird durch das Recht des Konzessionärs gemildert, eine Entschädigung für die verschiedenen Schäden zu erhalten, die ihm durch die vorzeitige Beendigung der Konzession entstehen.

Es wird vereinbart, die Entschädigung wie folgt zu regeln:

- Wird der Vertrag innerhalb der ersten 10 Jahre (ganz oder teilweise) von der Gemeinde gekündigt, verpflichtet sich diese, den vom Projektträger investierten Betrag, der noch nicht amortisiert ist (berechnet ab dem Monat der Kündigung) zu zahlen, zuzüglich 30 % der ursprünglichen Investition bei einer Kündigung innerhalb der ersten 5 Jahre oder 20 % der ursprünglichen Investition bei einer Kündigung zwischen 6 und 10 Jahren.

Beispiel: Bei einer Investition von 12.000 € und einer einseitigen Kündigung der Vereinbarung durch die Gemeinde nach 6 Jahren entspricht der zu zahlende Betrag der Summe, die der Bauträger in den verbleibenden 4 Jahren abschreiben muss ( $12.000 \text{ €} / 10 * 4 = 4.800 \text{ €}$ ), zuzüglich 20 % der ursprünglichen Investition ( $12.000 \text{ €} * 20 \% = 2.400 \text{ €}$ ), also insgesamt 7.200 €.

- Wenn die Vereinbarung nach zehn Jahren endet, beträgt der zu zahlende Betrag 10 % der ursprünglichen Investition.

Nach dem obigen Beispiel beträgt der zu zahlende Betrag 1.200 € ( $12.000 \text{ €} * 10 \%$ ).

Der Projektträger hat seinerseits das Recht, die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten per Einschreiben an die Gemeinde zu kündigen.

In jedem Fall wird zehn Jahre nach Vertragsabschluss eine Gesamtbilanz des Projekts erstellt. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, nach Analyse und Diskussion mit dem Konzessionär das gesamte Projekt oder einen oder mehrere Standorte für Ladestationen abzubauen und den Rückbau sowie die Wiederherstellung der in Artikel 2.5 genannten Standorte zu verlangen.

Der Rückbau und die Wiederherstellung der in Artikel 2.5 genannten Standorte gelten im Falle einer vorzeitigen einseitigen Kündigung durch eine der beiden Parteien. Die Kosten für den Rückbau gehen zu Lasten der Partei, die den Vertrag kündigt.

### 3 Auswahlkriterien

---

Der Projektträger fügt seiner Bewerbung eine Liste mit mindestens einem ähnlichen Projekt bei, das er in den letzten fünf Jahren (2021, 2022, 2023, 2024 und 2025) durchgeführt hat (abgeschlossen oder in Bearbeitung). Unter „ähnlichem Projekt“ ist die Finanzierung, Installation, der Betrieb und die Wartung von Ladestationen auf öffentlichen oder privaten Grundstücken zu verstehen.

### 4 Bewerbung und Auswahl des Projektträgers

---

#### 4.1 Inhalt der Bewerbung

- 1) Name, Vorname, Berufsbezeichnung, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Projektträgers oder, bei einer juristischen Person, Name des Unternehmens oder Firmenname, Rechtsform, Staatsangehörigkeit, Sitz und Unternehmensnummer;
- 2) Eine Liste mit mindestens einem Projekt gemäß Artikel 3;
- 3) Eine allgemeine Beschreibung des Projekts.

Alle Unterlagen, einschließlich der Anhänge, müssen in französischer oder deutscher Sprache verfasst, datiert und vom Projektträger oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Bei einer einfachen Gesellschaft ist die Rolle jedes einzelnen Mitglieds zu beschreiben, und die Bewerbung muss von allen Mitgliedern der Gesellschaft unterzeichnet werden.

Der Projektträger bleibt für einen Zeitraum von 240 Kalendertagen an seine Bewerbung gebunden.

#### 4.2 Einreichung der Bewerbungen

Die Bewerbungen müssen bis spätestens **28.05.2026** bei der Gemeindeverwaltung eingehen.

Die Bewerbung kann in Papierform und/oder per E-Mail eingereicht werden.

Bei Versand per Post ist der Umschlag zu adressieren an:

Gemeinde Raeren  
Hauptstraße 26  
4730 Raeren

Bei elektronischer Übermittlung ist die E-Mail an folgende Adresse zu senden: [andreas.wagner@raeren.be](mailto:andreas.wagner@raeren.be)

**Verspätet eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.**

#### 4.3 Auswahl des Projektträgers

Nur Bewerbungen, die die Mindest- und Auswahlkriterien erfüllen, werden bei der Prüfung der Vergabekriterien berücksichtigt. Die Gemeinde wählt die Bewerbung aus, die hinsichtlich der unten aufgeführten Vergabekriterien am interessantesten ist.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Inhalt der Bewerbungen zu verhandeln. Gegebenenfalls wird vom Gemeinderat eine Kommission gebildet, um eine unverbindliche Vergabebekanntmachung zu erstellen.

Die Durchführung der Ausschreibung verpflichtet die Gemeinde nicht zur Vergabe oder zum Abschluss des Vertrags. Die Gemeinde kann ohne Entschädigung entweder auf die Vergabe oder den Abschluss des Vertrags verzichten oder das Verfahren gegebenenfalls in anderer Form wiederholen.

## 5 Vergabekriterien

Die Konzession wird an den Projektträger vergeben, der unter Berücksichtigung der folgenden Vergabekriterien die interessanteste Bewerbung eingereicht hat (die die höchste Punktzahl von 100 erreicht).

	<u>Gewichtung</u>
<p><b>1. <u>Qualität des Projekts</u></b></p> <p>Der Projektträger reicht eine allgemeine, klare und transparente Beschreibung gemäß Artikel 2.1 ein. Die Konzepte sind darin präzise definiert und auch für Laien leicht verständlich. Diese Beschreibung muss alle Entwicklungsphasen des Projekts, die damit verbundene Finanzierung sowie eine fundierte Begründung der Relevanz und der Vorteile des Projekts für die Bürger umfassen. Die Gemeinde wird den wichtigsten Vor- und Nachteilen der konkurrierenden Projekte in diesen verschiedenen Bereichen besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Begründung für die Durchführbarkeit des Projekts wird bei dieser Gelegenheit analysiert, um zu vermeiden, dass ein Vorschlag bewertet wird, der bei seiner Umsetzung nicht realisierbar wäre.</p> <p><b>Bewertung:</b> Die Punkte werden nach folgender Methode vergeben: Sehr gut = 40 Punkte Gut = 32 Punkte Befriedigend = 24 Punkte Schwach = 16 Punkte Unbefriedigend = 8 Punkte Schlecht = 0 Punkte</p>	<b><u>/ 40 Punkte</u></b>
<p><b>2. <u>Förderung lokal erzeugter erneuerbarer Energien</u></b></p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt das Aufladen von Elektrofahrzeugen mit erneuerbaren Energien (im Sinne von Artikel 1<sup>er</sup>, 35° des Dekrets vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen) aus lokaler Quelle zu fördern. Unter „lokal“ ist erneuerbare Energie zu verstehen, die auf belgischem Gebiet erzeugt wird. Der Projektträger begründet und belegt konkret den Prozentsatz der lokalen erneuerbaren Energien, zu dem er sich verpflichtet.</p> <p><b>Bewertung:</b> Dieses Kriterium wird anhand der folgenden Formel bewertet: Vergebene Punkte (Y) = Prozentsatz der Bewerbung (A) x Gesamtpunktzahl (30) / höchster Prozentsatz (B).</p>	<b><u>/ 30 Punkte</u></b>
<p><b>3. <u>Qualität der Sensibilisierungskampagne sowie der Bürgerbefragung zum Carsharing</u></b></p> <p>Der Projektträger legt eine Beschreibung vor, in der die für jeden Standort geplante Sensibilisierungskampagne klar und verständlich dargelegt wird, einschließlich Informationen für die Bürger, der Vorstellung der Standortwahl und der Anzahl der Stationen, der Nutzungsgebühren und der Kommunikation über die Installationsfristen sowie des Ablaufs der Bürgerbefragung zur möglichen Bereitstellung eines Carsharing-Angebots.</p> <p>Die Gemeinde bewertet die Kohärenz und Relevanz dieser Kampagne und der Umfrage zum Carsharing und achtet dabei besonders auf die wichtigsten Vor- und Nachteile des Vorschlags jedes Projektträgers.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung des Zeitplans für die Sensibilisierungskampagne und die Bürgerbefragung, wie in Punkt 2.3 dargelegt, ein wichtiges Bewertungskriterium darstellt.</p>	<b><u>/ 20 Punkte</u></b>

<p>Eine bessere Bewertung erhalten Projektträger, die eine Kommunikationsstrategie vorsehen, die Print- und Online-Medien kombiniert, die Verteilung eines Informationsschreibens pro Viertel sowie die Organisation einer öffentlichen Versammlung unter Einbeziehung der betroffenen Bürger umfasst.</p> <p><b>Bewertung:</b>          Sehr gut = 20 Punkte          Gut = 16 Punkte          Befriedigend = 12 Punkte          Schwach = 8 Punkte          Unbefriedigend = 4 Punkte          Schlecht = 0 Punkte</p>	
<p><b>4. <u>Referenzen zu aktiven, realisierten Carsharing-Projekten</u></b></p> <p>Der Anbieter legt seinem Angebot Referenzen zu den von ihm realisierten Carsharing-Projekten bei. Zu jedem Projekt wird eine kurze Beschreibung beigefügt, anhand derer sich die wichtigsten Merkmale beurteilen lassen.</p> <p>Als „realisiertes Projekt“ gilt jedes Carsharing-Projekt, das tatsächlich in Betrieb genommen und betrieben wird, mit Ausnahme von Projekten, die sich lediglich in der Planungsphase befinden, in der Entwicklung sind oder nicht zum Abschluss gebracht wurden.</p> <p>Die Gemeinde wird die Anzahl der auf dieser Grundlage realisierten Projekte bewerten.</p> <p><b>Bewertung:</b>          5 realisierte Referenzprojekte (oder mehr) = 10 Punkte          4 realisierte Referenzprojekte = 8 Punkte          3 realisierte Referenzprojekte = 6 Punkte          2 realisierte Referenzprojekte = 4 Punkte          1 realisiertes Referenzprojekt = 2 Punkte          0 realisierte Referenzprojekte = 0 Punkte</p>	<p><b><u>/ 10 Punkte</u></b></p>